



---

*Rechtsausschuss*

---

16.6.2017

## **ARBEITSDOKUMENT**

Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Rechtsausschuss

Verfasser: József Szájer

## **Hintergrund**

Mit Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG<sup>1</sup> in der mit Beschluss des Rates 2006/512/EG<sup>2</sup> geänderten Fassung („Komitologiebeschluss“) wurde das sogenannte Regelungsverfahren mit Kontrolle eingeführt.

Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 und der Einführung des neuen Rechtsrahmens für den Erlass von Vorschriften auf der Grundlage des Sekundärrechts durch Artikel 290 und 291 AEUV musste der Komitologiebeschluss revidiert werden. Allerdings wurde Artikel 5a des Komitologiebeschlusses absichtlich aus dem Geltungsbereich der Verordnung Nr. 182/2011<sup>3</sup> („Komitologieverordnung“) ausgeschlossen, die zu diesem Zweck auf der Grundlage des Artikels 291 Absatz 3 AEUV erlassen wurde. Somit musste Artikel 5a, der die Bestimmungen über das Regelungsverfahren mit Kontrolle enthält, vorläufig in Kraft bleiben, da in geltenden Basisrechtsakten auf ihn Bezug genommen wird. Andererseits muss der Besitzstand so schnell wie möglich an den Vertrag von Lissabon angepasst werden, damit Rechtssicherheit herrscht.

2013 schlug die Kommission vor, die Anpassung mit drei umfangreichen Vorschlägen (sogenannten Omnibus-Vorschlägen) abzuschließen, die das Parlament im Februar 2014 in erster Lesung verabschiedete.<sup>4</sup> Jedoch wurden die Vorschläge nach der Wahl zum Europäischen Parlament von der neuen Kommission zurückgezogen. Die neue Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung (IIV) vom 13. April 2016<sup>5</sup> widmet sich dieser Frage in Ziffer 27. Die Bestimmung lautet folgendermaßen:

*„Die drei Organe [d. h. das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission] erkennen die Notwendigkeit an, dass alle bestehenden Rechtsvorschriften an den mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten Rechtsrahmen angepasst werden müssen, und insbesondere die Notwendigkeit, dass der umgehenden Anpassung aller Basisrechtsakte, in denen noch immer auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, hohe Priorität eingeräumt werden muss. Die Kommission wird die zuletzt genannte Anpassung bis Ende 2016 vorschlagen.“*

Nach dem Inkrafttreten der IIV und angesichts der Verpflichtungen, die daraus erwachsen, legte die Kommission im Dezember 2016 zwei neue Vorschläge für eine Anpassung vor, von denen sich eine schwerpunktmäßig mit den legislativen Dossiers im Bereich Justiz und die andere mit den übrigen Politikbereichen befasst.<sup>6</sup> Im Gegensatz zu den Vorschlägen von 2013, denen zufolge die Bezugnahmen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle in den in den Basisrechtsakten allgemein als Bezugnahmen auf Artikel 290 bzw. Artikel 291 AEUV zu verstehen sein sollten, sollen nach den derzeitigen Vorschlägen die in Rede stehenden Basisrechtsakte einzeln geändert werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>2</sup> ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11.

<sup>3</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

<sup>4</sup> Siehe die Verfahren 2013/218(COD), 2013/220(COD) und 2013/0365(COD).

<sup>5</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

<sup>6</sup> Siehe die Verfahren 2016/0399(COD) bzw. 2016/0400(COD).

### *Konzept des Berichterstatters*

Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte sind ein wichtiger Teil der in Anlage V der Geschäftsordnung genannten zentralen Zuständigkeiten des Rechtsausschusses für die Auslegung, Anwendung und Überwachung des Unionsrechts, die Übereinstimmung der Rechtsakte der Union mit dem Primärrecht, die bessere Rechtsetzung und die Vereinfachung des Unionsrechts. Der Rechtsausschuss ist in diesem Bereich auch sehr aktiv, und zwar nicht erst seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon 2009, sondern bereits seit das Regelungsverfahren mit Kontrolle 2006 eingeführt wurde.

Bei den beiden letzten Anpassungen in den Jahren 2008–2009 bzw. 2013–2014 wurde auf der Ebene der Konferenz der Ausschussvorsitze eine besondere Arbeitsweise vereinbart. Dieselbe Regelung soll für die anstehenden Anpassungen gelten. Gemäß dem Konzept der Konferenz der Ausschussvorsitze erhalten die mitberatenden Ausschüsse keinen Sonderstatus, doch wird der Berichterstatter stets engen Kontakt zu den Berichterstattern dieser Ausschüsse halten, damit das Parlament einen kohärenten und gut durchdachten Standpunkt zu den Anpassungsvorschlägen einnehmen kann. Der Inhalt des Berichts, den der Rechtsausschuss annehmen wird, wird weitgehend von den Stellungnahmen der Fachausschüsse abhängen, da das Parlament der Anpassung der Komitologiebestimmungen allgemein positiv gegenübersteht.

Praktisch bedeutet das, dass die mitberatenden Ausschüsse in dem vorgeschlagenen Verfahren selbst entscheiden, wie sie ihre Stellungnahmen intern ausarbeiten und in welcher Form sie abgegeben werden, und der Rechtsausschuss alle Stellungnahmen vollständig in seinen Bericht übernimmt. Dabei wird der Rechtsausschuss eine horizontale koordinierende Funktion haben und sich im Übrigen schwerpunktmäßig mit dem Dossier im Bereich Justiz befassen.

Der Berichterstatter begrüßt diesen Ansatz, da sich diese Arbeitsweise bereits in der Vergangenheit bewährt hat, und freut sich auf die Zusammenarbeit mit seinen Kollegen vom Rechtsausschuss und von den anderen betroffenen Ausschüssen<sup>1</sup>. Der Berichterstatter beabsichtigt, seinen Berichtsentwurf vorzulegen, sobald die mitberatenden Ausschüsse ihre Stellungnahmen abgegeben haben, was bis Ende September zu erwarten ist, und die Anpassung möglichst bis Ende 2017 abzuschließen.

---

<sup>1</sup> Folgende Ausschüsse werden Stellungnahmen nach Artikel 53 der Geschäftsordnung des Parlaments abgeben: ECON, EMPL, ENVI, ITRE, IMCO, TRAN und AGRI.